
S 10 KR 5002/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 5002/05 ER
Datum	17.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 195/05 KR ER
Datum	18.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 17. März 2005 wird insoweit abgeändert, als die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage davon abhängig gemacht wird, dass die Antragstellerin der Antragsgegnerin bis 31. August 2005 eine Sicherheitsleistung durch eine selbstschuldnerische, schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts in Höhe von 5.000,00 Euro vorlegt.

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

III. Der Streitwert beträgt 1.670,00 Euro.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob das Begehren der Antragstellerin auf Aussetzung der Vollziehung eines Beitragsbescheids vom Sozialgericht zu Recht abgelehnt worden ist. Mit Bescheid vom 31.05.2002 und 10.11.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.02.2005 stellte die Antragsgegnerin aufgrund einer

Betriebsprüfung der Antragstellerin fest, dass das tariflich zustehende Entgelt einer in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmerin die Geringfügigkeitsgrenze überschritten habe und forderte für die Zeit vom 01.04.1999 bis 31.08.2000 Beiträge in Höhe von 4.783,18 Euro nach. Die Antragsgegnerin begründete dies damit, ungeachtet der Geltendmachung der Ansprache von Seiten des Arbeitnehmers knüpfe das Beitragsrecht der Sozialversicherung wegen des sogenannten Entstehungsprinzips daran an, ob das Arbeitsentgelt geschuldet werde.

Die dagegen am 17.02.2005 zum Sozialgericht Bayreuth erhobene Klage wurde damit begründet, die zum 01.01.2003 in Kraft getretene Neuregelung des [Â§ 22 Abs.1 SGB IV](#) müsse auch für die Vergangenheit Geltung besitzen, zumal die Arbeitnehmerin auf das tatsächlich nicht ausgezahlte Weihnachtsgeld schriftlich verzichtet habe.

Gleichzeitig mit der Klageerhebung hat die Antragstellerin beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Die vor Erlass des Bescheids vom 31.05.2002 unterlassene Anhörung der Antragstellerin sei bislang nicht nachgeholt worden. Die Vollziehung des angegriffenen Bescheides hätte eine unbillige Härte zur Folge, da eine freiwillige oder erzwungene Zahlung eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellerin zur Folge hätte, die lediglich einen kleinen Friseursalon betreibe.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 17.03.2005 den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestanden nicht, da das Bundessozialgericht mit seiner Entscheidung vom 14.07.2004 die Geltung des Entstehungsprinzips bestätigt habe und ein etwaiger Anhörungsmangel im Widerspruchsverfahren geheilt sei. Es sei auch nicht erkennbar, dass die Vollziehung des Beitragsbescheids für die Antragstellerin eine unbillige Härte zur Folge hätte. Es finde sich kein Hinweis, dass es der Antragstellerin nicht möglich wäre, ihrer Beitragsverpflichtung eventuell unter Einräumung einer Ratenzahlung nachzukommen. Im übrigen sei es im öffentlichen Interesse dringend geboten, die Beiträge zunächst auf jeden Fall einzuziehen.

Gegen den am 18.03.2005 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 18.04.2005 Beschwerde eingelegt und beantragt, die aufschiebende Wirkung der am 17.02.2005 eingelegten Klage anzuordnen. Begründet hat sie dies damit, gemäß [Â§ 22 Abs.1 SGB IV](#) gelte für Sonderzahlungen wie das Weihnachtsgeld ausschließlich das Zuflussprinzip. Zudem habe die Arbeitnehmerin mit ihrem schriftlich erklärten Verzicht auf das Weihnachtsgeld deutlich gemacht, dass sie das tatsächlich erhaltene Entgelt als ausreichend für ihre Arbeitsleistung nebst Sonderzuwendung erachtet habe. Die Durchsetzung der Forderung hätte eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz zur Folge, da sie wegen eines für Investitionen in ihrem Friseursalon aufgenommenen Darlehens â€ 6.988,55 Euro laut Kontoauszug vom 28.02.2005 â€ einer monatlichen Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 298,45 Euro unterliege und nicht zwei

Forderungen in der gleichen GrÃ¶Ãenordnung bedienen kÃ¶nnen. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen, da das VermÃ¶gen der BeschwerdefÃ¼hrerin nicht bekannt sei. Die Antragsgegnerin hat auf die Unwirksamkeit der VerzichtserklÃ¤rung hinsichtlich der Sonderzuwendungen der Arbeitnehmerin nach Â§ 2 Abs.1 des Manteltarifvertrages des Friseurhandwerks in Bayern hingewiesen und die Auffassung vertreten, dass unter Rechtsschutzaspekten nicht zu erkennen sei, wie in einer Zahlung, die auf einem rechtlich zweifelsfreien Bescheid beruhe, eine unbillige HÃ¶rte liegen kÃ¶nne. Die Antragstellerin beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.03.2005 die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 31.05.2002 und 10.11.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2005 anzuordnen. Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen. Hilfsweise beantragt sie, den Antrag lediglich befristet bis zum Abschluss dieser Instanz und mit der Auflage der Verzinsung in HÃ¶he von 4 v.H. stattzugeben. Beigezogen wurden die Akten des Sozialgerichts und der Antragsgegnerin, auf deren Inhalt im ÃuÃeren Bezug genommen wird.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet. Der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.03.2005 ist abzuÃ¤ndern. Dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann gegen Sicherheitsleistung entsprochen werden. GemÃ¤Ã [Â§ 86 b Abs.1 Nr.2 i.V.m. Â§ 86 a Abs.2 Nr.1 Abs.2 SGG](#) in der Fassung des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen des [Â§ 86 a Abs.3 SGG](#) durch Beschluss die Aussetzung der Vollziehung anordnen. [Â§ 86 a Abs.2 Nr.1 SGG](#) regelt in diesem Zusammenhang, dass die aufschiebende Wirkung bei der Entscheidung Ã¼ber Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von BeitrÃ¤gen, Umlagen und sonstigen Ã¶ffentlichen Abgaben einschlieÃlich der darauf entfallenden Nebenkosten entfÃ¤llt. In diesem Fall soll die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung fÃ¼r den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¶rte zur Folge hÃ¤tte ([Â§ 86 a Abs.3 S.2 SGG](#)). Zwar ist dem Sozialgericht insoweit zuzustimmen, als ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der angegriffenen Bescheide nicht bestehen. Das Ã¶ffentliche Vollzugsinteresse hat jedoch zurÃ¼ckzustehen, da andernfalls der Betrieb der Antragstellerin gefÃ¤hrdet ist und die Interessen der Gemeinschaft durch eine Sicherheitsleistung der Antragstellerin angemessen berÃ¼cksichtigt werden.

Die EinwÃ¤nde des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragsforderung Ã¼berzeugen in keiner Weise. Sie ignorieren die Urteile des Bundessozialgerichts vom 14.07.2004 (B 12 RK 1/04 R u.a.), wonach auch bei untertariflicher Bezahlung die zustehenden tariflichen Sonderzahlungen beitragsrechtlich zu berÃ¼cksichtigen sind. AusdrÃ¼cklich heiÃt es darin, eine Anwendung des [Â§ 22 Abs.1 SGB IV](#) fÃ¼r die Zeit vor 2003 und damit fÃ¼r die hier zu entscheidenden Jahre 1998 bis 2001 scheide auch fÃ¼r Einmalzahlungen aus. Ebenso ausdrÃ¼cklich ist unter Hinweis auf frÃ¼here Rechtsprechung

ausgefhrt, ein Verzicht des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt habe keine Auswirkungen auf einmal entstandene und fllig gewordene ffentlich-rechtliche Beitragsforderungen. Damit ist die streitentscheidende Frage hchststrichterlich geklrt, so dass seit 14.07.2004 keine Veranlassung mehr besteht, im Rahmen des gebotenen summarischen Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz an der Rechtmigkeit der streitbefangenen Verwaltungsentscheidung zu zweifeln. Auch sonst ergeben sich keine Anhaltspunkte fr Zweifel, da ein eventueller Anhrungs-mangel im Widerspruchsverfahren geheilt worden ist.

In die gem [ 86 b SGG](#) zu treffende Interessenabwgung wird einbezogen, ob und inwieweit durch die Vollziehung irreparable Folgen entstehen. Eine unbillige Hrte in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn dem Betroffenen durch die Vollziehung Nachteile entstehen, die ber die eigentliche Zahlung hinausgehen und nicht oder nur schwer wiedergutmacht werden knnen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage,  86 a Randziffer 27 m.w.N.). Die Antragstellerin hat ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Vollstreckung der strittigen Forderung eine Gefhrdung der wirtschaftlichen Existenz zur Folge htte. Sie ist Inhaberin eines kleinen Friseursalons und wegen einer Darlehensschuld ber 5.000,00 Euro mit einer monatlichen Tilgungsrate in Hhe von knapp 300,00 Euro belastet. Es ist nachvollziehbar, dass der Antragstellerin in dieser wirtschaftlichen Situation auch eine abgestufte, in Form von Ratenzahlungen vorzunehmende Vollziehung nicht ohne weiteres zumutbar ist.

Zwar sind dem Gericht die brigen Vermgensverhltnisse der Antragstellerin nicht bekannt. Nachdem im einstweiligen Rechtsschutzverfahren aus Grnden der Eilbedrftigkeit keine weitere Sachverhaltsaufklrung erfolgt und die Glaubhaftmachung der Existenzgefhrdung ausreicht, kann vom Untersuchungsgrundsatz abgewichen werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Interessen der Antragsgegnerin durch eine Sicherheitsleistung der Antragstellerin ausreichend Genge getan ist.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung kommt bei Geldforderungen in Betracht, wenn ernsthaft zu befrchten ist, dass der Begnstigte bei ungnstigem Prozessausgang den geschuldeten Betrag nicht erstatten kann (Keller in Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer a.a.O.  86 a Randziffer 28). Da kaum zu erwarten ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhltnisse der Antragstellerin zum Positiven hin verndern, kann dem Antrag der Antragstellerin nur unter Bestellung einer Sicherheit zugunsten der Antragsgegnerin entsprochen werden. Art und Hhe der Sicherheit ergeben sich dabei gem [ 108 ZPO](#) ([ 202 SGG](#)) aus der Hhe der Beitragsforderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 197 a Abs.1 S.1 SGG](#) i.V.m. [ 155 VwGO](#). Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. Die Hhe des Streitwerts wird, ausgehend von der noch streitigen Beitragsforderung, fr das Verfahren des vorlufigen Rechtsschutzes auf ein Drittel des Hauptsachestreitwerts festgesetzt. Er betrgt 1.670,00 Euro ([ 197 a Abs.1 SGG](#) i.V.m. [ 13 Abs.1](#), [20 Abs.3](#) Gerichtskostengesetz).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 07.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024